

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Gudrun Moll
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Mandanteninformation zum

- 1. Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)**
- 2. Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)**
- 3. Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Der Bundestag hat am 30. November 2006 das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), verkündet im Bundesanzeiger am 10. Januar 2007, am 10. November 2006 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sowie am 8. Juli 2006 das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz verabschiedet.

Die wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen:

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

A) Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)

Mit dem TUG soll in Umsetzung einer europäischen Richtlinie die für die Markteffizienz und den Anlegerschutz erforderliche Transparenz am Kapitalmarkt hergestellt werden. Es wird am 20. Januar 2007 in Kraft treten. Das TUG nimmt insbesondere weitreichende Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor und betrifft somit Gesellschaften, deren Aktien im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, nicht dagegen Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr notiert sind.

1. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils**a) *Ausweitung der Meldeschwellen***

Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG, wonach derjenige gegenüber der Gesellschaft sowie der BaFin mitteilungsspflichtig ist, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 %, 10 %, 25 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet hat, wird um die zusätzlichen Meldeschwellen von 3 %, 15 %, 20 % und 30 % ausgeweitet. Die Mitteilungspflicht wird somit zukünftig bereits dann ausgelöst, wenn jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

b) *Verkürzung der Meldefrist*

Gleichzeitig wird die Frist für die Meldepflicht von bislang sieben Kalendertagen auf vier Handelstage verkürzt. Als Handelstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem Land landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind. Die BaFin wird unter ihrer Adresse (www.bafin.de) einen Kalender der Handelstage zur Verfügung stellen.

c) *Verkürzung der Veröffentlichungsfrist*

Ebenso verkürzt wird die Frist für die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Veränderung des Stimmrechtsanteils. Danach hat ein Inlandsemittent Mitteilungen über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten einer Stimmrechtsschwelle nicht mehr spätestens neun Kalendertage, sondern spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung zu veröffentlichen. Die Mitteilung ist europaweit zu verbreiten. Wir empfehlen Ihnen, sich für die Gewährleistung einer europaweiten Verbreitung an einen entsprechenden Diensteanbieter (z.B. DGAP) zu wenden. Darüber hinaus ist die Mitteilung unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

2. Bestandsmitteilungspflicht

In Bezug auf die neuen Schwellen von 15 %, 20 % oder 30 % (nicht 3 %) der Stimmrechte führt das TUG eine Stichtagsregelung ein. Wer danach am 20. Januar 2007, auch unter Berücksichtigung von Zurechnungstatbeständen, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, der die Schwelle von 15 %, 20 % oder 30 % erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies dem Emittenten spätestens am 20. März 2007 mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn aus einer vorherigen Stimmrechtsmitteilung ersichtlich ist, dass eine durch das TUG neu eingeführte Schwelle berührt wird.

Verfügt beispielsweise ein Aktionär am 20. Januar 2007 über 21 % der Stimmrechte an einem Emittenten und hat der Gesellschaft in seiner letzten Stimmrechtsmitteilung einen Stimmrechtsanteil von 14 % mitgeteilt, so ist er nach der Neuregelung verpflichtet, der Gesellschaft das Überschreiten der neu eingeführten Schwelle von 15 % und 20 % bis spätestens am 20. März 2007 mitzuteilen. Verfügt der Aktionär umgekehrt am 20. Januar 2007 weiterhin entsprechend seiner letzten Stimmrechtsmitteilung über einen Stimmrechtsanteil von 16 %, so besteht keine Bestandsmitteilungspflicht, da aus einer vorherigen Mitteilung ersichtlich ist, dass die durch das TUG neu eingeführte Schwelle von 15 % überschritten worden ist.

Erhält ein Emittent eine solche Mitteilung auf den 20. Januar 2007 bezogen, so muss er diese Mitteilung bis spätestens zum 20. April 2007 veröffentlichen und dem Unternehmensregister übermitteln.

Wir empfehlen Ihnen, diejenigen Aktionäre, die Ihrer Gesellschaft gegenüber bislang das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der bisherigen Meldeschwellen von 5 %, 10 %, 25 %, 50 % oder 75 % mitgeteilt haben, über diese Bestandsmitteilungspflicht zum 20. Januar 2007 zu informieren.

3. Meldepflicht für das Halten von sonstigen Finanzinstrumenten

Das TUG sieht neben der Mitteilungspflicht für Veränderungen des Stimmrechtsanteils eine neue Meldepflicht für das Halten von sonstigen Finanzinstrumenten vor (§ 25 WpHG). Sonstige Finanzinstrumente sind solche, die dem Inhaber das Recht verleihen, von sich aus im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene, an einem organisierten Markt zugelassene Aktien eines Emittenten zu erwerben (z.B. Optionsverträge). Mitteilungspflichtig ist das Erreichen, Überschreiten und Unterschreiten der Schwellen des § 21 WpHG (siehe 1. a) mit Ausnahme der Schwelle von 3 %.

Die Mitteilung über das Halten von sonstigen Finanzinstrumenten ist in gleicher Weise wie eine Mitteilung über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsschwellen spätestens drei Tage nach Zugang der Mitteilung europaweit zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

Darüber hinaus besteht auch eine Bestandsmitteilungspflicht auf den 20. Januar 2007 bezogen. Danach muss derjenige, der am 20. Januar 2007 sonstige Finanzinstrumente hält, spätestens am 20. März 2007 der Gesellschaft mitteilen, wie hoch sein Stimmrechtsanteil wäre, wenn er statt der Finanzinstrumente die Aktien hielte, die aufgrund der rechtlich bindenden Vereinbarung erworben werden können, es sei denn, sein Stimmrechtsanteil läge unter 5 %. Erhält ein Emittent eine solche Mitteilung auf den 20. Januar 2007 bezogen, so muss er diese bis spätestens zum 20. April 2007 veröffentlichen und dem Unternehmensregister übermitteln.

Veröffentlichung von Veränderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte

Durch das TUG wird in § 26 a WpHG die Verpflichtung für Inlandsemittenten neu eingeführt, die Gesamtzahl der Stimmrechte am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen, der BaFin die Veröffentlichung mitzuteilen und die Veröffentlichung außerdem unverzüglich dem Unternehmensregister zu übermitteln. Eine derartige Zunahmen von Stimmrechten erfolgt z. B. bei einer Kapitalerhöhung oder bei Ausübung von Wandlungsrechten aus begebenen Wandelanleihen.

5. Ausweitung der Rechnungslegungstransparenz

Für Emittenten, deren Aktien am organisierten Markt (nicht Freiverkehr) zugelassen sind, sieht das TUG die Pflicht zur Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten sowie von Zwischenmitteilungen vor.

Der Jahresfinanzbericht beinhaltet den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den neu eingeführten Bilanzzeit. Der Emittent muss den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Internet veröffentlichen und darüber hinaus europaweit bekannt geben, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Jahresfinanzbericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister veröffentlicht ist. Eine gesonderte Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts ist nicht erforderlich, wenn der Emittent bereits nach § 325 HGB zur Offenlegung verpflichtet ist, d. h. die Verpflichtung zur gesonderten Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts betrifft in erster Linie ausländische Emittenten aus sog. Drittstaaten.

An Stelle von Zwischenmitteilungen müssen Emittenten im organisierten Markt einen Halbjahresfinanzbericht erstellen, der einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht sowie den neu eingeführten Bilanzzeit beinhaltet. Aufgegeben hat der Gesetzgeber in letzter Minute die Anforderung, Halbjahresfinanzberichte zwingend einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Sofern keine Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts erfolgt, ist dies im Halbjahresfinanzbericht anzugeben. Der Halbjahresfinanzbericht ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums im Internet zur veröffentlichen. Auch muss der Emittent eine europaweite Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher

Internetadresse der Halbjahresfinanzbericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister veröffentlicht ist.

Künftig müssen Unternehmen, deren Aktien im organisierten Markt (nicht Freiverkehr) zugelassen sind, zudem eine Zwischenmitteilung in jedem Halbjahr veröffentlichen. Für Gesellschaften, deren Aktien im General Standard gelistet sind und daher bislang nicht der Quartalsberichterstattung unterfielen, wird die unterjährige Berichterstattung somit erweitert. Die Veröffentlichung darf frühestens zehn Wochen nach Beginn und muss spätestens sechs Wochen vor Ende eines Halbjahrs erfolgen. In dieser Zwischenmitteilung müssen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den letzten drei Monaten enthalten sein. Auch muss der Emittent erneut eine europaweite Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die Zwischenmitteilung zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist.

B) Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

1. Elektronische Register

Das EHUG sieht vor, dass die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ab dem 01. Januar 2007 elektronisch zu führen sind. Die Handelsregister bleiben in der Verantwortung der Registergerichte; es jedoch findet eine bundesweite Vernetzung statt. Zukünftig wird der Einblick in sämtliche Handelsregister über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de möglich sein (kostenpflichtig). Eintragungen im Handelsregister werden über die Internetseite www.handelsregisterbekanntmachungen.de bekannt gemacht. Der Zugriff auf diese Bekanntmachungen wird kostenfrei sein.

Anmeldungen zum Handelsregister werden weiterhin in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sein. Der Notar wird dem Registergericht künftig aber die einzureichenden Dokumente elektronisch übermitteln.

Das Registergericht wird zudem jede Neuanlage und jede Änderung eines Registerblattes künftig dem Betreiber des Unternehmensregisters mitteilen.

2. Unternehmensregister

Ein weiterer Schwerpunkt des EHUG ist die Einführung des Unternehmensregisters, in dem die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar vorgehalten werden. Das Unternehmensregister als Teil des Bundesanzeigers wird künftig die Datenbanken der elektronischen Handelsregister, des elektronischen Bundesanzeigers und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusammenführen und zentral unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de abrufbereit sein.

Im Unternehmensregister werden insbesondere geführt:

- Eintragungen im Handelsregister und zum Handelsregister eingereichte Dokumente (z.B. Hauptversammlungsprotokoll);
- Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 HGB;
- Gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
- Mitteilungen im Aktionärsforum (§ 127 a AktG);
- Kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen von Gesellschaften nach dem WpHG, WpÜG sowie der BörsZulV im elektronischen Bundesanzeiger.

3. Fortführung der Umstellung von Bekanntmachungspflichten auf den elektronischen Bundesanzeiger

Das EHUG sieht vor, dass weitere kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungspflichten (u. a. aus BörsZulVO, UmwG, PubliG) künftig im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

4. Neues System der Offenlegung der Jahresabschlüsse

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Jahresabschlüsse wird durch das EHUG von den Registergerichten auf den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers verlagert, um so die Registergerichte von einem erheblichen und justizfernen Verwaltungsaufwand zu entlasten. Die Jahresabschlüsse aller publizitätspflichtigen Unternehmen sind künftig zentral beim Betreiber des elektronischen

Bundesanzeigers und nicht mehr bei den Amtsgerichten in elektronischer Form einzureichen.

Die Einreichung hat unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung zu erfolgen. Bei Gesellschaften, deren Aktien im organisierten Markt (nicht Freiverkehr) zugelassen sind, müssen die Unterlagen spätestens 4 Monate nach dem Abschlussstichtag eingereicht sein.

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht (fehlender oder unzulänglich vorgenommener Offenlegung des Jahresabschlusses und der weiteren Dokumente) ist künftig als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet und kann mit einer Geldbuße bis € 25.000.- geahndet werden.

Das neue System der Offenlegung der Jahresabschlüsse ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

C) Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz

Durch das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz ist der Katalog der Informationen, die eine Gesellschaft, deren Aktien in einem organisierten Markt (nicht Freiverkehr!) zugelassen sind, im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht offen legen muss, erheblich erweitert worden.

Danach sind Gesellschaften verpflichtet, in den Lagebericht bzw. Konzernlagebericht übernahmerelevante Informationen aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung des Grundkapitals, Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen, Ermächtigungen an den Vorstand, Aktien neu auszugeben oder zurückzukaufen, wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (Change of Control) sowie Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots.

Diese Angaben sind unabhängig von einem konkreten Übernahmeangebot zu machen und jährlich im (Konzern-)Lagebericht zu wiederholen.

Die Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts ist bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Als Teil des (Konzern-)Lageberichts unterliegen diese Offenlegungen der Überprüfung durch den Aufsichtsrat. Dieser muss die vorgeschriebenen Angaben des (Konzern-)Lageberichts in seinem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung erläutern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)